

## **ERLASS 6.30 vom 01.12.2015**

### **ERASMUS+ EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport**

(Rechtsgrundlagen: §§ 2 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 - LDHG 2015, LGBl. Nr. 69/2015, in der geltenden Fassung)

#### Inhalt

1. Antragstellung
2. Lernmobilität von Einzelpersonen
3. Strategische Partnerschaften
4. Abrechnungsmodalitäten

---

#### **1. Antragstellung**

- 1.1. Im Rahmen des ERASMUS+ Programmes kann ein Antrag nur dann gestellt werden, wenn die jeweilige Schule bzw. Institution in der dafür vorgesehenen Datenbank registriert ist (URF - Unique Registration Facility). Die Registrierung bleibt sechs Jahre aufrecht.
- 1.2. Antragsberechtigt sind Schulen sowie im Rahmen von strategischen Partnerschaften juristische Personen. Einzelpersonen können nicht direkt einen Antrag stellen. Die Anträge sind online einzureichen.
- 1.3. Vor der Antragstellung hat die Schulleitung das Einvernehmen mit der Schulaufsicht (PflichtschulinspektorIn) herzustellen.
- 1.4. Die Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen bietet sog. final checks an, bei denen der jeweilige Antrag überprüft werden lassen kann. Damit kann sichergestellt werden, dass der Antrag den Kriterien entspricht.
- 1.5. Nach Durchführung eines nationalen Qualitätsprüfverfahrens und eines internationalen Matching-Verfahrens kann die Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen den eingereichten Projektantrag unter Festlegung der Finanzierungsvereinbarung genehmigen.

- 1.6. Der bewilligte Antrag und die Finanzierungsvereinbarung samt der Aufstellung der genehmigten Zuschüsse und der genehmigten Mobilitätsaktivitäten sind an
- das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Mozartplatz 8, unter gleichzeitigem Ansuchen um einen diesbezüglichen Sonderurlaub (bzw. Dienstauftrag, siehe Punkt 5.) sofern Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden,
  - den jeweils zuständigen Pflichtschulinspektor und
  - den/die für den Bezirk jeweils zuständige/n Schulreferenten/in zu senden.
- Hinweis:**  
*Allfällige zusätzliche, nicht aus der Finanzierungsvereinbarung gedeckte Kosten werden vom Land Salzburg nicht übernommen.*
- 1.7. Im Rahmen allfälliger vorbereitender Besuche (Punkt 3.5.) wird pro Schule nur einer Person ein Sonderurlaub erteilt.
- 1.8. Mobilitäten im Rahmen der Projektabwicklung können grundsätzlich nur von zwei Lehrpersonen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können jedoch zu Projekten, an denen fünf bis sechs Länder teilnehmen, auch bis zu drei Personen unter der Voraussetzung, dass der Unterricht an der jeweiligen Schule ungestört aufrechterhalten wird und keine zusätzlichen Supplierstunden anfallen, entsandt werden.

## 2. Lernmobilität von Einzelpersonen

- 2.1. Im Rahmen der Lernmobilität von Einzelpersonen werden lediglich Aktivitäten von Lehrpersonen erfasst; Mobilitäten von Schülern fallen nicht darunter. Solche Aktivitäten können sein: ein Lehrauftrag an einer Gastinstitution, Job Shadowing/Hospitation oder eine andere Fortbildungsmaßnahme (Kurse).
- 2.2. Die Projektdauer kann zwischen 1 und 2 Jahren betragen, wobei die Dauer der Mobilität zwischen 2 Tagen und 2 Monaten liegen kann. Kurse werden regelmäßig in der Ferienzeit angeboten. Lernmobilitäten können aber auch während der Schulzeit durchgeführt werden.
- 2.3. Die Kurse sind selbständig über das Internet zu suchen.
- 2.4. Die Einreichfrist bezieht sich jeweils auf Projekte des darauffolgenden Schuljahres bzw. der darauffolgenden zwei Schuljahre und wird rechtzeitig auf [www.lebenslangeslernen.at](http://www.lebenslangeslernen.at) bekanntgegeben.

## 3. Strategische Partnerschaften

- 3.1. Strategische Partnerschaften sind für alle Fächer und zu allen Themen mit europarelevantem Bezug möglich. Sowohl Schulen als auch alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Programmländer, die im Bereich allgemeiner und beruflicher Bildung tätig sind (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Nichtregierungsorganisationen, Behörden, Sozialpartner, Unternehmen;) sind teilnahmeberechtigt. Schulen und Institutionen aus Drittstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen. Man unterscheidet zwischen reinen Schulpartnerschaften und sonstigen strategischen Partnerschaften.
- 3.2. Eine strategische Partnerschaft setzt sich aus drei Partnereinrichtungen aus drei verschiedenen Programmländern zusammen (multilaterale Partnerschaft). Eine strategische Partnerschaft kann auch aus Partnern lediglich zweier Programmländer bestehen (bilaterale Partnerschaft), wenn es sich um eine reine Schulpartnerschaft oder um eine Partnerschaft mit Beteiligung von mindestens einer regionalen Schulbehörde, einer Schule und einer weiteren außerschulischen Institution handelt.

- 3.3. Die Projektdauer kann zwischen 2 und 3 Jahren betragen.
- 3.4. Mögliche Projektpartner findet man unter [www.etwinning.net](http://www.etwinning.net). Dabei handelt es sich um ein Netzwerk für Schulen. Eine Registrierung ist erforderlich. Von der Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen werden Schulung für die Nutzung dieses Portals angeboten.
- 3.5. Vorbereitende Besuche sind grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit aus nationalen Mitteln beim BMBWF einen finanziellen Zuschuss dafür zu beantragen. Näheres auf [www.bildung.erasmusplus.at](http://www.bildung.erasmusplus.at).
- 3.6. Im Zuge einer Partnerschaft können SchülerInnen (inklusive Aufsichtspersonen) Auslandsaufenthalte zwischen fünf Tagen und zwei Monaten an einer Partnerschule absolvieren. SchülerInnen ab dem 14. Lebensjahr können längere individuelle Lernaufenthalte in der Dauer von 2 bis 12 Monaten an einer Partnerschule durchführen.
- 3.7. Die Einreichfrist bezieht sich jeweils auf Projekte des darauffolgenden Schuljahres bzw. der darauffolgenden zwei Schuljahre und wird jeweils rechtzeitig auf [www.lebenslanges-lernen.at](http://www.lebenslanges-lernen.at) bekanntgegeben.

#### 4. Abrechnungsmodalitäten

Die Schulleitung hat sämtliche Belege über die Finanzierung des Projektes aufzubewahren, um diese bei allfälligen Prüfungen durch die Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen bzw. bei möglichen Einsichtnahmen durch die Abteilung 2 oder andere Prüfungsberechtigte vorlegen zu können.

**Hinweis:**

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Planung und Abwicklung allfälliger Auslandsreisen (Kauf von Flugtickets udgl.) die Genehmigung des Sonderurlaubs- bzw. Dienstauftragsansuchens durch die Abteilung 2 einzuholen ist.  
Die Vermeidung von Stornogebühren ist kein Grund für die Erteilung eines Sonderurlaubes bzw. Dienstauftrages!*

#### 5. Bestätigung des dienstlichen Interesses

Es wird bestätigt, dass sämtliche Sonderurlaube für die Durchführung von Tätigkeiten nach Punkt 2. und 3. im dienstlichen Interesse gewährt werden.

Ein Dienstauftrag wird ausschließlich für den Fall, dass eine Mobilität die Begleitung von SchülerInnen im Rahmen einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung umfasst, erteilt. Das Ansuchen um Dienstauftragserteilung hat einen Verzicht gemäß § 1 Abs. 4 Reisegebührenvorschrift 1955 - RGV auf die Geltendmachung von Reisegebühren in der Höhe, in welcher Kosten von der Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen getragen werden, zu beinhalten.

---

Auskünfte:

Dienstrechtliche Fragen: Mag. Raffaella Lebesmühlbacher, Referat 2/03

Weblinks:

[www.lebenslanges-lernen.at](http://www.lebenslanges-lernen.at)

[www.bildung.erasmusplus.at](http://www.bildung.erasmusplus.at)

[www.etwinning.net](http://www.etwinning.net)